

# Satzung

des

Obst- und Gartenbauvereins  
Giengen/Brenz e.V.

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Giengen/Brenz e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Giengen/Brenz.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein erstrebt die allgemeine Förderung der Obst- und Gartenkultur innerhalb seines Vereinsgebietes und dient gemeinnützigen Zwecken.

Im Besonderen stellt er sich zur Aufgabe:

1. Seine Mitglieder fortlaufend mit den wirtschaftlichen, ideellen und ethischen Werten der Obst- und Gartenkultur bekannt zu machen.
2. Die Heimatverschönerung durch Blumenschmuck, Hausgartenpflege und Landschaftsgestaltung zwecks wirtschaftlicher und ideeller Ausnützung aller geologischen, bodenkundlichen, wasserwirtschaftlichen, klimatischen und soziologischen Gegebenheiten, um die schöpferischen Kräfte seiner Mitglieder und der Umwelt zu mehren.
3. Die Förderung von Obstanbau- und -pflegegemeinschaften unter Leitung staatlich geprüfter Baumwarte und Obstbaumeister, soweit es die gebiets- strukturellen Verhältnisse als zweckmäßig erscheinen lassen.
4. Die Rationalisierung des heimischen Marktobstbaues durch Schaffung leistungsstarker spezialisierter Obstbaubetriebe und Schwerpunktsgebiete unter Ausnutzung der natürlichen Gegebenheiten im Sinne des Generalplanes für die Neuordnung des Obstbaues in Baden-Württemberg.
5. Die Förderung des Obstabsatzes und der Obstverwertung
  - a) durch Beobachtung, Pflege und Beeinflussung des Marktes,
  - b) durch Werbemaßnahmen zur Steigerung des Obstverbrauches.
6. Die Nachwuchsförderung, hier obstbauliche Spezialausbildung und Weiterbildung
  - I. durch kontinuierliche Werbung von Schülern zum Besuch der staatlichen Obstbauschulen und -kurse, Lesern für die Verbandszeitschrift „Der Obstbau“.
  - II. Durch gemeinsame Besichtigungen beispielhafter Obstbaubetriebe und -gebiete des In- und Auslandes.
  - III. durch Zusammenfassung der fortschrittlich gesinnten Liebhaber und Erwerbsbauern bei den Kreisobstbau-Verbänden in der Landesfachgruppe.
7. Veranstaltung von Obstbaulehr- und -leistungsschauen.
8. Die Förderung des Vogelschutzes und der Bienenzucht.

## **§ 3**

### **Organisation, Gliederung und Aufbau**

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern einer oder mehrerer Gemeinden zusammen.

Der Verein ist mit allen seinen Einzelmitgliedern dem zuständigen Kreisobstbauverband e. V. und mittelbar über diesen dem Baden-Württembergischen Landesobstbauverband e. V. Stuttgart angeschlossen.

Die Erwerbsobstbauer (§ 2, Ziff. 6 Absatz III) werden neben ihrer ordentlichen Mitgliedschaft beim Verein in dem besonderen Arbeitskreis der Erwerbsobstbauer beim zuständigen Kreisobstbauverband e. V.

zusammengefasst und von der Landesfachgruppe Erwerbsobstbau e. V. zusammengefasst und von der Landesfachgruppe Erwerbsobstbau über den Baden-Württembergischen Landesobstbauverband e. V. in Stuttgart, durch die Fachgruppe Obstbau im Bundesausschuss Obst und Gemüse beim Deutschen Bauernverband in der EWG wirtschaftspolitisch vertreten.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können alle unbescholtenen Personen werden, die Zweck und Ziel unseres Vereins erkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben aktiv mitzuwirken.

Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften (Gemeinden) und sonstige juristische Personen sein. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorsitzenden. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Bekundung, dass sich das Mitglied der Satzung vollinhaltlich unterwirft. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Ausschuss. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Antragsteller unter Aushändigung der Vereinssatzung schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt, der dem Vorsitzenden schriftlich auf Schluß eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 30. September des betreffenden Jahres, zu erklären ist.
2. Durch Ausschluß, der vom Ausschuss beschlossen wird, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt, sich eine unehrenhafte Handlung zuschulden kommen läßt oder seine Verpflichtung gegenüber dem Verein beharrlich nicht erfüllt, insbesondere mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist.
3. Durch den Tod.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen, sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten voll zu erfüllen für das laufende Geschäftsjahr.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- a. Aufklärung und Rat in allen obst- und gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen.
- b. Die Mitglieder der Fachgruppe Erwerbsobstbau haben Anrecht auf die wirtschaftspolitische Vertretung ihrer Interessen und auf Auskunft über die diesbezüglichen Maßnahmen der Spitzenverbände auf Landes- und Bundesebene. (§ 3 Absatz 2.)
- c. Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 8 Tage vor derselben dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
- d. Die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- e. An den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. Die Satzung und die sonstigen Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen.
- b. Sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß §2 der Satzung in Vereinsgebiet einzusetzen.

- c. Die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen des Ausschusses zu vergüten.
- d. Die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gemäß §7 der Satzung fristgemäß durchzuführen.

## **§ 7 Mittel des Vereins**

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht:

- a. Durch Beiträge der Mitglieder.
- b. Durch Einnahmen aus Unternehmungen oder Veranstaltungen des Vereins.
- c. Durch Zuschüsse aus öffentlichen Quellen.
- d. Durch sonstige Zuwendungen an den Verein.

Die Höhe des ordentlichen Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und ist auf 1. Januar des betreffenden Jahres fällig. Bei Notwendigkeit kann die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Ausschuss
- c. Die oder der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter

Änderung §8 am 23.Januar 2015

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

### **1. Allgemeines**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Laufe des ersten Vierteljahres statt. Die Einberufung erfolgt seitens des Vereinsvorsitzenden durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagungsordnung. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Eine Ausnahme hiervon bildet §13 betr. Auflösung des Vereins.

Die Wahlen sind geheim, sie können aber, wenn niemand widerspricht, auch durch Zuruf erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### **2. Rechte und Pflichten**

Die Rechte der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichts sowie Entlastung des Vorsitzenden und des Rechners.
- b) Die Festsetzung der Höhe des jährlichen Vereinsbeitrages.
- c) Die Neuwahl des Vorsitzenden und des Ausschusses.

- d) Satzungsänderung soweit sie zur Erreichung der Vereinsaufgaben und zur zweckentsprechenden Stellung der Dachorganisationen auf Kreis-, Landes- und Bundesebene dienlich erscheinen.
- e) Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorsitzenden oder vom Ausschuß zur Entscheidung vorgelegt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) wenn der Ausschuss das beschließt.
- b) wenn mindestens 20 % der Mitglieder entsprechenden Antrag stellen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen an den Vorsitzenden zu richten.

In diesen Fällen hat der Vorsitzende längstens binnen 2 Monaten die Versammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, welche von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Der Ausschuss**

Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechner, dem Schriftführer und mindestens fünf weiteren Vereinsmitgliedern. Letztere teilen sich als spezielle Sachbearbeiter in das Aufgabengebiet des Vereins zur Unterstützung des Vorstands als Willensträger der zuständigen Fachberatung, des Kreisobstbauverbandes e. V. und Landesobstbauverbandes e. V. Die Sachgebiete sind auf Landesebene zusammengefasst in den jeweiligen Arbeitsausschüssen beim Baden-Württembergischen Landesobstbauverband e. V.

Geeignete Sachbearbeiter mit besonderen Kenntnissen und Neigungen übernehmen im Ausschuß nachstehende speziellen Sachgebiete:

1. Obstanbau im Sinne der Bonner Richtlinien und des Generalplans für die Neuordnung des Obstbaus in Baden-Württemberg.
2. Absatz und Werbung.
3. Pflanzenschutz einschließlich Vogelschutz und Bienenzucht.
4. Blumenschmuckwettbewerb, Heimatpflege und allgemeine Gartenkultur.
5. Nachwuchsförderung durch Werbung von Obstbauschülern, Mitgliedern und Obstbaulesern.

Die Ausschußmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorsitzenden steht es frei, im Bedarfsfall Sachverständige mit beratender Stimme zuzuziehen.

Der Ausschuss hat den Vorsitzenden in der Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen. Dem Ausschuss obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im übrigen veranlasst der Ausschuss alle Maßnahmen, welche zur Erreichung der Vereinsaufgaben dienlich sind.

Bei Abstimmungen entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Schriftführer verfasst die Niederschriften der Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

Die Niederschrift hat die wichtigsten Vorgänge, insbesondere die Anträge und Beschlüsse zu enthalten.

Der Rechner hat den ordentlichen Einzug der Vereinsbeiträge zu vollziehen sowie über sämtliche anfallenden Geschäfte Eintragungen zu machen. Er hat den regelmäßigen Abschluss des Geschäftsjahres vorzunehmen.

## **§ 11 Die Vorsitzenden**

Der Vorsitzende oder die gleichberechtigten Vorsitzenden und der Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende oder die Vorsitzenden und der Stellvertretene Vorsitzende. Die drei Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Sie haben die Vereinsgeschäfte zu führen, den Ausschuss einzuberufen und die Beschlüsse zu vollziehen. Die Vorsitzenden haben darüber zu wachen, dass der Verein im Sinne der Satzung des Baden-Württ. Landesobstbauverbandes e. V. Stuttgart und des zuständigen Kreisobstbauverbandes geführt wird.

Änderung § 11 am 23. Januar 2015

## **§ 12 Aufsicht über den Verein**

Der Verein untersteht hinsichtlich seiner gesamten Geschäftsführung der Aufsicht des zuständigen Kreisobstverbandes e.V. und des Baden-Württ. Landesobstbauverbandes e.V. Stuttgart. Zu allen Veranstaltungen ist der Vorsitzende des Kreisobstbauverbandes sowie der Kreisobstbaufachbeamte einzuladen.

## **§ 13 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen verwaltet der Kreisobstbauverband e.V. bis ein Nachfolge-Verein gegründet ist.

Giengen/Brenz, den 3. Januar 1970